

Geschäftsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Verbandsorgane, Ausschüsse und Arbeitskreise sowie die Rechtsinstanzen des HVB. Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Tagungen und Sitzungen durchgeführt werden.

§ 2 Grundsätze

Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend durchgeführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen und Sitzungen und sind durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.

II. VERBANDSTAG

§ 3 Leitung

Der Verbandstag wird geleitet vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Die anwesenden Präsidiumsmitglieder können die Versammlungsleitung einem Dritten – der nicht Mitglied des Verbandstages sein muss - übertragen, wenn der Verbandstag dem nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht. Ist weder der Präsident noch einer seiner Vizepräsidenten anwesend, wählt der Verbandstag den Versammlungsleiter, der nicht Mitglied des Verbandstages sein muss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern -bei Abwesenheit aller Präsidiumsmitglieder vom Versammlungsleiter- werden im Einvernehmen mit dem Verbandstag bis zu zwei Personen zur Unterstützung des Protokollführers bestimmt. Die Aufzeichnung des Verbandstages in Ton und/oder Bild ist zulässig.

§ 4 Beratungen

Der Verbandstag beginnt seine Beratungen mit Feststellungen und Beschlüssen zur Einberufung,

Beschlussfähigkeit,

Protokollführung,

Tagesordnung,

Anwesenheit und Stimmberechtigung.

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung vor.

§ 5 Schluss der Debatte

Der Verbandstag kann auf Antrag die Debatte schließen. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn außer dem Antragsteller noch ein Mitglied für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag das Wort erhalten haben. Der Antragsteller und ein zur Sache bereits gehörter Redner können einen Schlussantrag nicht stellen.

§ 6 Anträge

- (1) Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung bestimmt. Anträge ohne rechtsverbindliche Unterschrift dürfen vom Verbandstag nicht behandelt werden.
- (2) Bei Dringlichkeitsanträgen ist nach § 19 Ziffer 2 der Satzung zu verfahren. Über die Dringlichkeit ist ohne Aussprache zu entscheiden; dem Antragsteller ist jedoch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diese ändern, kürzen oder erweitern sollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (4) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass durch Abstimmung mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einen solchen Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Auf Verlangen kann ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort erhalten.

§ 7 Abstimmung

- (1) Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarte, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und angenommen worden ist.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die die gleiche Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird. Bestehen Zweifel darüber, so entscheidet der Verbandstag ohne Aussprache durch Mehrheitsbeschluss.

- (3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen; auf allen Stimmberechtigten vorliegende schriftliche Anträge kann Bezug genommen werden.
- (4) Zusatz- oder Abänderungsanträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der Protokollführer fest, der Versammlungsleiter verkündet es.

Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so muss die Abstimmung wiederholt und die Stimmen müssen ausgezählt werden.

- (7) Während eines Abstimmungsvorganges erhält niemand, auch nicht zur Geschäftsordnung, das Wort. Beginn und Ende des Abstimmungsvorganges sind bekannt zu geben.

§ 8 Wahlen

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, sofern kein Antrag auf offene Abstimmung gestellt und angenommen worden ist. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, erfolgt die Wahl durch Handzeichen oder Stimmkarte, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird.

Blockwahlen sind nur in den nachfolgend geregelten Fällen zulässig.

Soweit bei der Wahl von Kassenprüfern, Ausschussmitgliedern mit einheitlicher Amtsbezeichnung und Beisitzern der Rechtsinstanzen nicht mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl dergestalt erfolgen, dass einheitlich über alle zu wählenden Ämter abgestimmt wird, wenn nicht ein Antrag auf einzelne Wahlen gestellt und angenommen wird; die Stimmzahl der Stimmberechtigten erhöht sich hierbei nicht entsprechend der Anzahl der zu Wählenden. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarte sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird.

- (3) Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben das Präsidium und die Stimmberechtigten. Gewählt kann nur werden, wer auf Befragen vor der Wahl seine Zustimmung gibt. Abwesende können nur mit ihrem Einverständnis gewählt werden, welches vor der Wahl vorliegen muss.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Personen regelt § 22 Ziffer 5 der Satzung.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Alle Versammlungsteilnehmer sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde, oder die sich dem Gegenstand nach als vertraulich erweisen, Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 10 Redeordnung

- (1) Das Wort wird durch den Versammlungsleiter erteilt.
Versammlungsteilnehmer, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Protokollführer oder den zur Unterstützung des Protokollführers benannten Personen, die die Rednerliste führen, zu Wort zu melden.
- (2) Meldungen zur Geschäftsordnung gehen stets vor. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.
- (3) Antragsteller und Berichterstatter nach § 13 Absatz 8 können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort erlangen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort, ebenso der Versammlungsleiter, wenn er nicht dem Präsidium angehört.
- (5) Zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- (6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Die Versammlung kann auf Antrag den Schluss der Debatte bzw. Schluss der Rednerliste beschließen.
- (7) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu ermahnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- (8) Verletzt der Redner die parlamentarischen Grundsätze, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über gegebenenfalls notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

III. JUGENDTAG, SCHIEDSRICHTERTAG, JUGENDSPRECHERTAG

§ 11 Jugendtag, Schiedsrichtertag und Jugendsprechertag

- (1) Für den Jugendtag, den Schiedsrichtertag und den Jugendsprechertag gelten die Regelungen des Abschnitts II entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist; entgegenstehende Regelungen der Jugendordnung bzw. der Schiedsrichterordnung gehen den Regelungen der Geschäftsordnung vor.
- (2) Der Jugendtag wird geleitet vom Vizepräsidenten Jugend. Dieser kann die Versammlungsleitung einem Dritten – der nicht Mitglied des Jugendtages sein muss - übertragen, wenn der Jugendtag dem nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht. Ist der Vizepräsident Jugend nicht anwesend, wählt der Jugendtag den Versammlungsleiter, der nicht Mitglied des Jugendtages sein muss.
- (3) Der Schiedsrichtertag wird geleitet vom Schiedsrichterwart. Dieser kann die Versammlungsleitung einem Dritten – der nicht Mitglied des Schiedsrichtertages sein muss – übertragen, wenn der Schiedsrichtertag dem nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht. Ist der Schiedsrichterwart nicht anwesend, wählt der Schiedsrichtertag den Versammlungsleiter, der nicht Mitglied des Schiedsrichtertags sein muss.
- (4) Der Jugendsprechertrag wird vom Jugendausschuss einberufen und vom Vizepräsidenten Jugend – der nicht Mitglied des Jugendsprechertrages ist – geleitet. Die Regelungen des § 3 Ziffern 2 und 3 der Jugendordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verbandstages der Jugendtag tritt. Der Vizepräsident Jugend kann die Versammlungsleitung einem Dritten – der nicht Mitglied des Jugendsprechertages sein muss - übertragen, wenn der Jugendsprechertag dem nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht. Ist der Vizepräsident Jugend nicht anwesend, wählt der Jugendsprechertag den Versammlungsleiter, der nicht Mitglied des Jugendsprechertages sein muss.

IV. SONSTIGE GREMIEN

§12 Präsidium, Jugendausschuss, Technische Kommission, Schiedsrichterausschuss, Sonstige Ausschüsse,

- (1) Das Präsidium, der Jugendausschuss, die Technische Kommission, der Schiedsrichterausschuss und die Sonstigen Ausschüsse (§ 34 der Satzung), tagen nach Bedarf in nicht öffentlicher Sitzung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. den Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, mangels eines Stellvertreters durch ein anderes Mitglied des Gremiums. Für Sitzungen gelten keine Ladungsfristen. Es sollen alle Mitglieder so rechtzeitig informiert werden, dass eine Teilnahme möglich ist. Beschlussfassungen sind über alle in der Sitzung behandelten Themen möglich, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und nicht wenigstens die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung widerspricht. Beschlussfassungen können formlos auch außerhalb von Sitzungen erfolgen und sind dann schriftlich festzuhalten. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen nur möglich, wenn allen Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme eingeräumt wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder eine gültige Stimme abgibt.
- (2) Die Regelungen des Abschnitts II gelten entsprechend, wenn vorstehend oder in der Jugendordnung, der Schiedsrichterordnung, der Finanzordnung bzw. der Ehrungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist; die genannten Ordnungen gehen im Zweifel den Regelungen der Geschäftsordnung vor.

§ 13 Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Der Verbandstag kann nach § 20 Ziffer 2 lit. b Ausschüsse für besondere Aufgaben (Arbeitsausschüsse) einsetzen.
- (2) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Aufgaben nach § 25 Ziffer 2 Absatz 3 der Satzung jederzeit ohne Bekanntmachung Arbeitskreise einsetzen.
- (3) Die Einsetzung ist wirksam, wenn die Mitglieder ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt haben.
- (4) Die Arbeitsausschüsse haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben das Recht, dem Verbandstag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen.
- (5) Die Arbeitskreise bereiten weisungsabhängig ohne selbständige Befugnisse und nur dem Präsidium verantwortlich Entscheidungen des Präsidiums vor. Dieses soll dem Verbandstag über die Arbeit der Arbeitskreise berichten.
- (6) Die Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dem Stellvertreter - obliegt die Ladung zu den und die Vorbereitung und Leitung der jeweiligen Sitzungen.
- (7) Die Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise tagen nach Bedarf in nicht öffentlicher Sitzung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Für Sitzungen gelten keine Ladungsfristen. Es sollen alle Mitglieder so rechtzeitig informiert werden, dass eine Teilnahme möglich ist. Beschlussfassungen sind über alle in der Sitzung behandelten Themen möglich, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und nicht wenigstens die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfassungen können formlos auch außerhalb von Sitzungen erfolgen und sind dann schriftlich festzuhalten. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen nur möglich, wenn allen Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme eingeräumt wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder eine gültige Stimme abgibt.
- (8) Die Arbeitsausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände einen Berichterstatter zum Vortrag beim Verbandstag wählen.
- (9) Die Regelungen des Abschnitts II gelten entsprechend, wenn vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

V. RECHTSINSTANZEN

§ 14 Rechtsinstanzen

Das Verfahren, die Sitzungen und die Entscheidungen der Rechtsinstanzen richten sich nach der Rechtsordnung des DHB. Bei Verfahren wegen Verfehlungen von Jugendlichen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Regelungen betreffend Einladungen, Protokolle; Rechte der Präsidiumsmitglieder

- (1) Die Einladungen zu allen Sitzungen der in den Abschnitten II, III, IV und V genannten Gremien sind zur Kenntnisnahme an die Geschäftsstelle zu senden. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an allen Sitzungen der in den Abschnitten II, III, IV und V genannten Gremien teilzunehmen; ausgenommen sind nicht öffentliche Verhandlungen der Rechtsinstanzen und die Beratungen der Rechtsinstanzen.
- (2) Über alle Sitzungen der in den Abschnitten II, III, und IV genannten Gremien ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die gefassten

Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegeben Erklärungen sowie die Namen der Anwesenden.

- (3) Von allen Protokollen und den Niederschriften von außerhalb von Sitzungen getroffenen Beschlüssen sowie von den Entscheidungen der Rechtsinstanzen ist eine Abschrift an die Geschäftsstelle zu übersenden, die diese an die Mitglieder des Präsidiums und gegebenenfalls andere zuständige Stellen weiterleitet.

-Fassung gemäß Beschlusslage des Verbandstages am 27.04.2013-